

Im Mai 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Steuerfreie EU-Lieferungen: Neue Gelangensbestätigung gilt ab 1.10.2013

Der Bundesrat hat der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zugestimmt. Da die Neuregelungen für den Nachweis einer **umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** mit einer **Übergangsfrist zum 1.10.2013** in Kraft treten, bleibt Unternehmern somit noch ein wenig Zeit, um sich mit den neuen Spielregeln zu beschäftigen.

Zum Hintergrund

Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde die sogenannte **Gelangensbestätigung** für den Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung eingeführt. Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Auf die enorme Kritik an der praktischen Umsetzung hatte die Finanzverwaltung mit **Übergangsregeln** reagiert, die mehrfach verlängert wurden.

In der nun verabschiedeten Neufassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die Gelangensbestätigung zwar weiterhin enthalten, aber **in abgeschwächter Form**. Da die Neuregelungen zum 1.10.2013 in Kraft treten, kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung **für bis zum**

30.9.2013 ausgeführte Lieferungen noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Neuregelungen im Überblick

Die **Industrie- und Handelskammern** haben zu den Neuregelungen bereits ausführlich Stellung bezogen. Zusammenfassend ist auf folgende **Eckpunkte** hinzuweisen:

Sowohl in **Beförderungsfällen** (Kunde oder Lieferer transportiert die Ware selbst) als auch in **Versendungsfällen** (hier sind selbstständige Dritte, z.B. Spediteure, in den Transport eingeschaltet) kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch die **Gelangensbestätigung** geführt werden.

Die Gelangensbestätigung muss u.a. den Ort und **den Monat (nicht Tag)** des Endes der Beförderung oder Versen-

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 10.6.2013 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2013 = 13.6.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/12	8/12	11/12	3/13
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 1,9 %	+ 1,4 %

dung enthalten. Darüber hinaus muss die **Unterschrift** des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten enthalten sein.

Hinweis: Die **elektronische Übermittlung** ist zulässig. In diesem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten **E-Mail-Account des Abnehmers**. Wie in solchen Fällen die Archivierung zu erfolgen hat, wird voraussichtlich in dem noch ausstehenden Anwendungserlass geklärt werden.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, wobei Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. Überdies kann die Bestätigung in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Sie kann auch aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Nur soweit die Ware **versendet** wird, werden alternative Nachweise (z.B. **Versendungsbelege** – insbesondere ein handelsrechtlicher Frachtbrief – oder **Spediteursbescheinigungen**) unter gewissen Voraussetzungen gleichberechtigt anerkannt.

Während die Neuregelungen beim **Eigentransport durch den Lieferer** gegenüber der bisherigen Nachweisregelung

eher gering sind, ergibt sich die größte Änderung bei den **Selbstabholern**. Hier ist nun ein erst nachträglich ausstellbarer Beleg des Abnehmers über die **tatsächlich erfolgte Verbringung** erforderlich. Die Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung genügt nicht mehr.

Darüber hinaus weisen die Industrie- und Handelskammern darauf hin, dass ein Nachweis **aus EU-rechtlichen Gründen** nach wie vor auch anhand **anderer Belege** möglich ist. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Allerdings bietet sich eine derartige Nachweisführung aufgrund der Diskussionsanfälligkeit und den hohen steuerlichen Risiken **nur für Einzelfälle** an.

Hinweis: Unternehmer, die sich ausführlich über die neuen Nachweisregeln informieren möchten, können z.B. auf das **Merkblatt der IHK Niederbayern** „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ zurückgreifen. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/sl257 heruntergeladen werden.

Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, BR-Drs. (B) 66/13 vom 22.3.2013; IHK Niederbayern „Neue Nachweise für EU-Lieferungen ab 1. Oktober 2013“ unter www.iww.de/sl257

Für alle Steuerpflichtigen

Privat genutzte Dienstwagen: Ansatz des Bruttolistenneupreises ist nicht zu beanstanden

Der Bundesfinanzhof hat erneut bekräftigt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, die **private Nutzung des Firmenwagens** bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Basis des **Bruttolistenneupreises** zu ermitteln.

Zum Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch die Vorteile aus der Überlassung eines Dienstwagens, soweit ihn der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Erfolgt die Bewertung nach der **pauschalen Methode**, ist der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im **Zeitpunkt der Erstzulassung** zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der Ein-Prozent-Regelung um eine stark **typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung**, sodass individuelle Besonderheiten grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Somit stellt der inländische Bruttolistenneupreis z.B.

auch dann die Bemessungsgrundlage dar, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug **gebraucht** angeschafft hat.

Praxishinweis

Es bleibt also dabei: Wer den Ansatz des Bruttolistenneupreises vermeiden möchte, muss ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** führen, was allerdings einen erhöhten Zeitaufwand erfordert.

Welche Methode günstiger ist, hängt vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet jedoch oftmals Vorteile bei einem **hohen Listenpreis** oder einem **geringen privaten Nutzungsanteil**.

BFH-Urteil vom 13.12.2012, Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130768

Für Arbeitgeber

Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freigrenze ist zumindest im Jahr 2007 noch hoch genug bemessen

Kosten eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang als **Arbeitslohn** zu werten. Der Bundesfinanzhof hält die derzeitige **110 EUR-Freigrenze** jedenfalls für das **Jahr 2007** noch für angemessen.

Höhe der Freigrenze

Im Streitfall beliefen sich die Kosten einer im Jahr 2007 durchgeführten Betriebsveranstaltung auf 175 EUR je Teilnehmer. Das Finanzamt hatte deshalb die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten insgesamt als **lohnsteuerpflichtig** behandelt. Das Finanzgericht Hessen war dem gefolgt.

Vor dem Bundesfinanzhof hatte der Arbeitgeber die Ansicht vertreten, dass die Freigrenze durch den Bundesfinanzhof an die **Preisentwicklung anzupassen** sei. Das hat der Bundesfinanzhof jedoch abgelehnt, da eine ständige Anpassung der Freigrenze an die Geldentwertung **nicht Aufgabe des Gerichts** sei.

Hinweis: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sollte die Finanzverwaltung jedoch „alsbald“ erwägen, den Höchstbetrag **auf der Grundlage von Erfahrungswissen** neu zu bemessen.

Berechnung der Freigrenze

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kosten, die in die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, einbezogen werden, um **Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung** handeln muss.

Leistungen, die **nicht in unmittelbarem Zusammenhang** mit der Betriebsveranstaltung stehen und durch die der Arbeitnehmer deshalb nicht bereichert ist, sind demzufolge **nicht in die Freigrenze einzubeziehen**. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen sind gesondert zu erfassen.

BFH-Urteil vom 12.12.2012, Az. VI R 79/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130631

Für Arbeitnehmer

Garagenkosten können bei doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten absetzbar sein

Zwar gibt es eine grundsätzliche Abgeltungswirkung bei der Entfernungspauschale. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können allerdings Aufwendungen für einen separat **angemieteten Pkw-Stellplatz** im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** Werbungskosten sein.

Zu den **notwendigen Mehraufwendungen** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zählen insbesondere Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten, zeitlich befristete Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort (begrenzt auf den durchschnittlichen Mietzins einer 60 m²-Wohnung). Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs können indes auch **Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage** zu den notwendigen Mehraufwendungen zählen.

Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für seinen Zweithaushalt tätigt, sind nur insoweit abzugsfähig, als dieser **beruflich veranlasst** ist und die Aufwendungen hierfür **notwendig** sind. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Pkw-Stellplatz beispielsweise **zum Schutz des Fahrzeugs** oder aufgrund der **angespannten Parkplatzsituation** am Beschäftigungsort erforderlich sind.

Hinweis: Aus welchen Gründen der Steuerpflichtige dort einen Pkw vorhält, ist ohne Bedeutung. Bei einem aus **beruflichem Anlass** begründeten doppelten Haushalt werden nämlich gerade auch solche Kosten erfasst, die ansonsten zu den **Lebensführungskosten** gehören würden.

Zum Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

BFH-Urteil vom 13.11.2012, Az. VI R 50/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130526

Für GmbH-Gesellschafter

Streubesitzdividenden: Bundesrat stimmt genereller Steuerpflicht zu

Der Bundesrat hat einem Gesetz zugestimmt, das Unterschiede bei der Kapitalertragsteuer zwischen in- und ausländischen Investoren bei **Streubesitzdividenden** beseitigt. Durch die Gesetzesänderung werden nun auch Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen besteuert. Dies soll die vom Europäischen Gerichtshof geforderte **Gleichbehandlung** zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim Streubesitz sicherstellen.

Die Neuregelung, die erst nach längeren Verhandlungen im Vermittlungsausschuss erzielt wurde, sieht eine Steuerpflicht für Streubesitzdividenden vor, **die nach dem 28.2.2013** zufließen. Hingegen werden **Veräußerungsgewinne** von der Gesetzesänderung nicht erfasst.

Nach der Neufassung wird die Steuerbefreiung für Dividendenerträge versagt, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals** beträgt. Damit werden Streubesitzdi-

videnden unabhängig davon, ob sie an **gebietsansässige oder an gebietsfremde** Gesellschaften ausgeschüttet werden, gleichbehandelt.

Hinweis: Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als **zu Beginn des Kalenderjahrs** erfolgt, sodass für dieses Jahr keine Streubesitzbeteiligung vorliegt.

Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, BR-Drs. (B) 146/13 vom 1.3.2013; PM 39/2013 des Bundesrats vom 1.3.2013

Für Unternehmer

Meistergründungsprämie ist steuerpflichtig

Die Oberfinanzdirektion Münster hat aktuell zu der Frage Stellung genommen, wie die **Meistergründungsprämie NRW** ertragsteuerlich einzuordnen ist.

Zum Hintergrund: Bei der Meistergründungsprämie NRW handelt es sich um einen **Zuschuss in Höhe von 7.500 EUR**, der Handwerksmeistern/innen unter gewissen Voraussetzungen u.a. für die Neugründung eines Unternehmens oder den Erwerb von Anteilen an bestehenden Kapitalgesellschaften zur Existenzgründung gewährt wird.

Bei der **ertragsteuerlichen Behandlung** dieses Zuschusses unterscheidet die Oberfinanzdirektion Münster wie folgt:

- Zuschüsse, die zur **Gründung eines Einzelunternehmens** gewährt werden, stehen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit. Sie stel-

len **steuerpflichtige Einnahmen** aus dieser Tätigkeit dar.

- Dient der Zuschuss dazu, die Neugründung oder den Erwerb von Anteilen an einer bestehenden Kapitalgesellschaft zu finanzieren, **mindert der Zuschuss die Anschaffungskosten**, da er mit der Gründung oder dem Erwerb der Beteiligung verknüpft ist. Dies kann dazu führen, dass sich ein steuerpflichtiger Gewinn aus einer späteren Beteiligungsveräußerung um den Zuschuss erhöht.

OFD Münster, Verfügung vom 21.2.2013, Az. S 2121 - 26 - St 12 - 33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130906; Meistergründungsprämie NRW, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Az. III B 3 - 71 - 65 vom 30.9.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipp für Menschen mit einer Behinderung und für Ruheständler

Das Finanzministerium NRW bietet **Rentnern und Menschen mit einer Behinderung** in einer überarbeiteten 28 Seiten starken Broschüre u.a. einen kompakten Überblick über steuerliche Vorteile.

Die Broschüre „Steuertipp für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für

Menschen im Ruhestand“ kann unter www.iww.de/sl265 **kostenfrei heruntergeladen** werden.

Für Vermieter

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung: Bloße Rentabilitätsminderung reicht nicht aus

Eine **bloße Rentabilitätsminderung** eines vermieteten Objekts rechtfertigt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster noch keine **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)**.

Im Streitfall vermietete eine Steuerpflichtige ein Ladenlokal an ein Discounthandelsgeschäft und zwei kleinere Ladenlokale im selben Objekt an andere Mieter. Nachdem der **Mietvertrag** mit dem Hauptmieter beendet wurde, machte sie eine AfaA in Bezug auf das Gebäude als **Werbungskosten** geltend, die weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Münster akzeptierte.

Den Abzug begründete die Vermieterin u.a. damit, dass es ihr erst nach einem Jahr gelungen sei, das größere Ladenlokal wieder zu vermieten, allerdings unter **Mieteinbußen von etwa 80 %**. Wegen der Größe, der Lage und des Zuschnitts sei eine höhere Miete nicht erzielbar. Das Objekt sei auf die Bedürfnisse des Hauptmieters zugeschnitten gewesen und sei wegen der **veränderten Anforderungen des Marktes** nicht mehr für eine Vermietung an einen Discount-er bzw. Verbrauchermarkt geeignet.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht Münster stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass Absetzungen für eine außergewöhnliche **technische oder wirtschaftliche** Abnutzung

von Gebäuden als Werbungskosten abgezogen werden können – allerdings nur unter **engen Voraussetzungen**.

Grundsätzlich erforderlich für eine außergewöhnliche Abnutzung ist eine **Beeinträchtigung der Substanz** oder zumindest der **Nutzungsmöglichkeiten** des Wirtschaftsgutes. Ein Ereignis von außen muss unmittelbar körperlich auf das Wirtschaftsgut einwirken.

Baumängel und Rentabilitätsminderungen, die z.B. aufgrund eines entsprechenden Überangebots eintreten, rechtfertigen grundsätzlich keine AfaA. Von einer außergewöhnlichen Verminderung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit oder Verwendungsmöglichkeit eines Gebäudes kann auch nicht schon deshalb ausgegangen werden, weil es auf die **besonderen Bedürfnisse des Mieters** zugeschnitten ist und bei einer Vermietung an einen Dritten möglicherweise nicht die gleiche Miete erzielbar ist.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Streitfall aber noch nicht, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.1.2013, Az. 11 K 4248/10 E, Rev. BFH unter Az. IX R 7/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130988

Für Arbeitnehmer

Kein häusliches Arbeitszimmer für Uni-Professor

Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer bei Hochschullehrern und Richtern nicht den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung** darstellt. Diese Rechtsprechung hat er nun in einem Beschluss für einen **Universitäts-Professor** bestätigt.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

Ein Abzug der Aufwendungen nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam im Streitfall nicht in Betracht, weil

der Professor ein Arbeitszimmer in der Universität nutzen konnte.

Darüber hinaus stellt das häusliche Arbeitszimmer auch nicht den Mittelpunkt der Betätigung dar, da ein Universitäts-Professor den – hier maßgebenden – **qualitativen** Schwerpunkt seiner Tätigkeit an der Universität hat. Selbst eine **zeitlich weit überwiegende Nutzung** des häuslichen Arbeitszimmers führt nicht zu einer Verlagerung des Mittelpunkts.

BFH-Beschluss vom 14.12.2012, Az. VI B 134/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131132; BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11

Für Vermieter

Restriktive Haltung der Finanzverwaltung zum Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Mietimmobilie

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dieses steuerzahlerfreundliche Urteil hat das Bundesfinanzministerium **nun eingeschränkt**.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der zehnjährigen privaten Veräußerungsfrist**. Eine explizite Aussage zur Berücksichtigung der Schuldzinsen bei Veräußerung außerhalb dieser Frist erfolgte nicht. In der Literatur wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass auch außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist eine Berücksichtigung möglich sein muss, da weiterhin ein Zusammenhang mit der **früheren Einkunftsart Vermietung und Verpachtung** besteht.

Diese Auffassung teilt das Bundesfinanzministerium indes nicht. Nach dem aktuellen Schreiben erkennt die Verwaltung den Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen in den Fällen einer nicht steuerbaren Veräußerung der Mietimmobilie **außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist** nicht an.

Hinweis: Darüber hinaus stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass für **Altfälle** (weiterhin) kein nachträglicher Werbungskostenabzug zulässig ist. Hierbei handelt es sich um Verkäufe vor 1999, bei denen die private Veräußerungsfrist noch **zwei Jahre** betrug.

BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131114; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.